

# Ersthelfer

(Bestellung gemäß UVV "Grundsätze der Prävention" (BGV A1), Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), EG-Baustellen-Richtlinie (92/57/EWG))

Name, Vorname	Arbeitsbereich	EH-Grundausbildung	EH-Training <sup>*)</sup>	EH-Training <sup>*)</sup>	EH-Training <sup>*)</sup>	Sonderausbildung <sup>**)</sup>

In Betrieben von 2 bis zu 20 anwesenden Beschäftigten muss mindestens 1 Ersthelfer anwesend sein.

In Betrieben mit mehr als 20 anwesenden Beschäftigten müssen im Bereich der Verwaltung mindestens 5 % der Beschäftigten und im Bereich der Produktion, Montage, ... mindestens 10 % der Beschäftigten als Ersthelfer ausgebildet und bestellt sein.

<sup>\*)</sup> Nach der Erste-Hilfe-Grundausbildung ist innerhalb von jeweils 2 Jahren eine Fortbildung der Ersthelfer in Form des Erste-Hilfe-Trainings erforderlich.

<sup>\*\*)</sup> Beim Umgang mit besonderen Stoffen kann eine spezielle Ausbildung der Ersthelfer erforderlich sein. (Fragen Sie Ihren Betriebsarzt.)